

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung für Vollzug § 20a IfSG

1	Verantwortlicher:	Landratsamt Meißen Abteilung: Gesundheitsamt Abteilungsleiter/in: Frau Bertuleit Postfach 10 01 52, 01651 Meißen	
2	Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Meißen Postfach 10 01 52, 01651 Meißen	
		E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-meissen.de	Telefon: 03521 725 1110
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Vollzug § 20a IfSG (nach derzeit geltender Rechtslage tritt Regelung am 01.01.2023 außer Kraft)	
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
5	Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht bei Ihnen, sondern bei anderen Stellen erhoben werden.		
5.1	Es handelt sich um die Verarbeitung folgender Kategorien personenbezogener Daten:	Personenbezogene Daten nach § 2 Nr. 16 IfSG; Beschäftigungsstelle nach § 20a Abs. 1 IfSG; Nichtvorlage der Immunitätsnachweise nach § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 4 IfSG	
5.2	Diese personenbezogenen Daten stammen aus folgender Quelle:	Beschäftigungsstelle nach § 20a Abs. 1 IfSG	
	Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Quelle: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
6.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
6.2	nur falls Nr. 6.1 ja:	Angabe Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	Nur intern: für die Bearbeitung durch die zuständige Organisationseinheit Gesundheitsamt
7	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:	Die Speicher- und Aufbewahrungsdauer darf nur solange erfolgen, wie es für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Gesundheitsamtes erforderlich ist. Daten des GSA werden allgemein aufgrund der Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der Regel 10 Jahre oder aufgrund weiterer Spezialregelungen ggf. bis 30 Jahre aufbewahrt.	

